

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	14.06.2021

7.1 Mündliche Anfrage der FDP-Fraktion betreffend: „Samstagstrauung an Ambiente-Orten,,

Beantwortung einer schriftlichen Nachfrage der FDP Fraktion vom 29.04.2021

Die FDP-Fraktion bittet um Beantwortung der nachfolgenden Fragen in Bezug auf die Samstagstrauung an Ambiente-Orten, die Fragen beziehen sich auf die Sitzung vom 25.01.2021 zu TOP 4.6: Nach Auskunft von Frau Stadtkämmerin Prof. Dr. Diemert befand man sich seinerzeit in Verhandlungen mit der Personalvertretung über neue Arbeitszeitregelungen. Danach waren Samstagstrauungen im Historischen Rathaus nur noch bis zum 26.06.2021 und an den Ambiente-Trauorten bis zum 05.06.2021 gesichert. Seither sind drei Monate vergangen.

Fragen

Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Verhandlungen zwischen der Personalvertretung und der Verwaltung zu Arbeitszeitregelungen im Allgemeinen und den Samstagstraudiensten im Besonderen? Sollte es noch keine Einigung mit der Personalvertretung geben, wie sehen dann die nächsten Schritte aus?

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Personalvertretung konnte (Stand 14.05.2021) noch keine Einigung erzielt werden. Konflikt-punkt ist, dass zur Sicherstellung der Samstagstraudienste die Arbeitswoche für das Standesamts-personal im Rahmen einer Dienstplanregelung von montags bis samstags geregelt werden soll, wobei für die einzelnen Mitarbeiter*innen auch weiterhin die Fünftageweche geplant ist. Anstelle des Samstags sollen die hierfür eingeplanten Kolleg*innen den darauffolgenden Montag dienst-/arbeitsfrei haben.

Die Dienstplanregelung unterliegt gemäß Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) der Mitbestimmung der Personalvertretung. Da der örtliche Personalrat dieser Regelung nicht zugestimmt hat, wurde das sog. Stufenverfahren eingeleitet und der Gesamtpersonalrat um Zustimmung gebeten. Auch der Gesamtpersonalrat stimmte der Dienstplanregelung nicht zu, so dass jetzt die nach dem LPVG vorgesehene Einigungsstelle einberufen wird. Diese tagt am 20. Mai 2021 mit dem Ziel, zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen.

Der Gesamtpersonalrat lehnt die reguläre Ausdehnung auf die Samstagsarbeit ab und sieht nicht die Notwendigkeit dienstlicher Erfordernisse, Samstagsdienste anzubieten und damit in bestimmten Bereichen den Samstag regulär einzuplanen. Gerade im Beamtenrecht seien Samstagsdienste nach Auffassung der Personalvertretung nur sehr schwer rechtlich zu begründen, eben nur aus einem

zwingenden dienstlichen Erfordernis.

Alternativ wünscht der Gesamtpersonalrat eine Lösung, die auch weiterhin auf der Freiwilligkeit der Belegschaft zu Samstagdiensten beruht.

Die Verwaltung weist dagegen darauf hin, dass sowohl die Samstagzulassungen wie die Samstagstrauungen an Ambiente-Orten sehr stark nachgefragt werden und sieht darin die Notwendigkeit, den Service unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Samstagzulassungen sind für die Kölner Bürger*innen eine immense Servicesteigerung. Auch die Samstagstrauungen sind gerade in Zeiten zunehmender Kirchenferne eine enorme Bereicherung für die Kölner Bürger*innen. Nach den Beobachtungen des Kölner Standesamts besteht eine sehr große Nachfrage nach Samstagstrauungen, die weit über Trauungen in der Woche hinausgeht und sich darin zeigt, dass die angebotenen Samstag-Termine regelmäßig in kürzester Zeit vergriffen sind und eine Vielzahl nachträglicher Anfragen nicht erfüllt werden kann bzw. auf die Termine in der Woche verwiesen wird. Obwohl die nachfolgenden Zahlen der an Samstagen durchgeführten Trauungen daher angebotsgeprägt sind und die tatsächliche Nachfrage nach Einschätzung des Kölner Standesamtes deutlich darüber liegen dürfte, zeigen auch diese Zahlen schon die Bedeutung, die den Samstagstrauungen zukommt: Vor den notwendigen Einschränkungen der Coronapandemie im Jahr 2019 fanden beim Kölner Standesamt insgesamt 5.660 Trauungen statt; davon 1258 an Samstagen (364 Ambientetrauungen und 894 im Rathaus). Im Jahr 2020 waren es insgesamt 5365 und davon 1085 Samstagstrauungen (228 Ambientetrauungen und 857 im Rathaus). Das macht einen Anteil von 22,2% bzw. 20,2% aus. Während sowohl der Montag und Dienstag nur geringe Nachfrage erfahren, besteht nach Auffassung der Verwaltung ein starkes örtliches Bedürfnis, dass die Stadt Köln Samstagdienste für Trauungen einrichtet und sicherstellt.

Zu der Frage, ob dieses örtliche Erfordernis nach den rechtlichen Bestimmungen ausreicht oder eben auf eine zwingende dienstliche Notwendigkeit abzustellen ist, kommt es auf die entsprechende Rechtsgrundlage an, auf die sich diese Frage stützt.

Für den Bereich der Beamt*innen sind die Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO) einschlägig. Der Gesamtpersonalrat ist der Auffassung, dass § 3 der AZVO Anwendung findet und Samstage nur dann Arbeitstage sein können, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte Tätigkeiten zwingend erfordern. Ein derartiges Erfordernis wird nicht gesehen. Wegen der Details wird auf die beigefügte Stellungnahme des Gesamtpersonalrats verwiesen (Anlage).

Die Verwaltung kommt demgegenüber zu dem Ergebnis, dass die Spezialregelung des § 18 AZVO greift. § 18 Abs. 2 AZVO regelt, dass u. a. von Gemeinden nach den örtlichen Erfordernissen abweichende Regelungen von denen des § 3 Abs. 1 und 2 AZVO explizit getroffen werden können. Danach kann die Stadt Köln den Samstag als Arbeitstag festlegen, wenn es örtliche Erfordernisse hierfür gibt.

Entscheidet demnach die Verwaltung, bestimmte Dienstleistungen auch samstags anbieten zu wollen, weil sie dies nach den örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält, eröffnet die AZVO nach Einschätzung der Verwaltung die Möglichkeit, diese Tage auch als Arbeitstage für Beamt*innen festzulegen. Hier greift dann das „örtliche Erfordernis“. Der Landesverordnungsgeber überlässt die Entscheidung über die Festlegung der Arbeitstage für die Beamt*innen in den Kommunen mithin diesen, wobei diese selbstredend die grundsätzlichen Wertungen der AZVO, den Fürsorgegrundsatz sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten haben. Anhaltspunkte, dass mit dem vorgesehenen Dienstplan gegen Letzteres verstoßen wird, sieht die Verwaltung nicht.

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten sind die Regelungen des § 6 TVöD einschlägig. Hier verweist die Verwaltung darauf, dass für Tarifbeschäftigte ein regelmäßiger Samstagdienst für Beschäftigte aus notwendigen dienstlichen Gründen eingeführt werden kann. Dies wird vom Gesamtpersonalrat nicht bestritten; personalwirtschaftlich und organisatorisch sind die Samstagstrauungen ohne den Einsatz von Beamt*innen, die mit rund 2/3 den überwiegenden Teil des Personalkörpers im Standesamt stellen, jedoch nicht realisierbar, weshalb es einer Entscheidung über die vorgesehene Dienstplangestaltung in Gänze bedarf.

Gez. Prof. Dr. Diemert